

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 30.12.2021

Nr. 11/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. 2. Änderungssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	3
2. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT des Landkreises Hameln-Pyrmont	4 - 7
3. Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	8 - 20
4. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Salzhemmendorf	21 - 27
5. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und der Gemeinde Emmerthal	28 - 34
6. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und der Stadt Bad Münder	35 - 41
7. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Coppenbrügge	42 - 48
8. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln	49 - 55

Anlagen

1. Grundlagenkonzept Schul-IT
(Anlage für die Bekanntmachungen 4. – 8.)

56 - 57

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der § 55 Absatz 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Aufwandsentschädigung

wird der folgende Abs. 3 ergänzt:

„Wird der Fraktionsvorsitz einer Fraktion durch eine sogenannte „Doppelspitze“ ausgeübt, wird die Differenz der monatlichen Aufwandsentschädigung und die Erhöhung für Fraktionsvorsitzende nach Absatz 2 zu gleichen Teilen auf die beiden Abgeordneten aufgeteilt.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für Kreistagsabgeordnete, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 30,00€.“

§ 3 Sitzungsgeld

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, der Fraktions- und Gruppenvorstände sowie für regelmäßig tagende Arbeitskreise oder Zusammenkünfte bei denen die Mitgliedschaft im Kreistag oder durch einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00€.“

§ 7 Fahrtkosten

Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Für Fraktionsvorsitzende in einer Doppelspitze wird die Fahrtkostenpauschale je zur Hälfte gewährt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 21.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, 2010) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 2018) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Sitzung am 12.10.2021, zuletzt geändert durch den Kreistagsbeschluss vom 21.12.2021, folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Hameln-Pyrmont nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 30.000 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Unterstützung des Landkreises Hameln-Pyrmont beim flächendeckenden Aufbau und Erhalt einer digitalen Bildungsinfrastruktur und der Sicherstellung des notwendigen Supports dieser Bildungsinfrastruktur für die Schulen in der Schulträgerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Eigenbetrieb hat dabei insbesondere die Aufgabe, eine zentrale und möglichst standardisierte digitale Bildungsinfrastruktur für die Schulen zu schaffen und zu etablieren und den administrativen Support der vorhandenen technischen Bildungsinfrastruktur zu gewährleisten sowie bestehende Strukturen zu optimieren. Hierzu gehört insbesondere das Life-Cycle-Management
 - der IT-Infrastruktur (z. B. Netzwerkverwaltung und Schulserver),
 - der Präsentationsgeräte,
 - der IT-Endgeräte (z. B. Tablet-PCs und PCs in IT-Fachräumen) sowie
 - der eingesetzten Software.

Zum Support gehören insbesondere auch die nachfolgenden Service-Leistungen:

- Telefonische Hotline/Ticketsystem
- Regelmäßige Präsenztermine in der Schule vor Ort
- Unterstützung bei der Bedarfsplanung & Durchführung von Ausschreibungen in Form von Rahmenvereinbarungen
- Organisation von Arbeitstreffen

Der gänzliche Aufgabenumfang wird durch einen IT-Servicekatalog definiert. Die Herstellung der notwendigen baulichen Gegebenheiten ist nicht Aufgabe des Eigenbetriebs. Das Eigentum an den der Schul-IT zuzuordnenden Anlagegütern verbleibt grundsätzlich bei dem Schulträger.

- (3) Die Tätigkeiten des Eigenbetriebes nach den Abs. 1 und 2 können sich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch auf die Schulen der übrigen kommunalen Schulträger

im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont erstrecken. Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen bei Bedarf durch gesonderte Vereinbarungen.

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Schul-IT übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist.
- (2) Der Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- Alle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes geplanten Maßnahmen,
 - Personaleinsatz
 - Maßnahmen im Rahmen der innerbetrieblichen Organisation des Eigenbetriebes,
 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG bis zu einem Betrag im Einzelfall von 25.000 € (§ 27 Abs. 3 EigBetrVO bleibt unberührt),
 - Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen von Vergabeverfahren.
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so handelt jedes Mitglied der Betriebsleitung in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich. Bei Verhinderung vertreten sich die Mitglieder der Betriebsleitung gegenseitig. Bei bereichsübergreifenden Belangen treffen sie ihre Entscheidungen im Einvernehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit der Landrat oder die Landrätin.
- (4) Der Landrat oder die Landrätin regelt in Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
- Alle Betriebsangelegenheiten soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat oder die Landrätin zuständig ist,

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG ab einem Betrag im Einzelfall von mehr als 25.000 € (§ 27 Abs. 3 EigBetrVO bleibt unberührt).

- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor.
- (6) In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Landrat bzw. die Landrätin die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. Der Landrat oder die Landrätin hat den Betriebsausschuss bzw. Kreisausschuss und den Kreistag hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Landrates/der Landrätin

- (1) Der Landrat oder die Landrätin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals. soweit er/sie seine/ihre personalrechtlichen Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin kann im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung. Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat oder die Landrätin soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat auf Verlangen des Landrates oder der Landrätin ihm/ihr Auskunft zu erteilen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die übrigen Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

„Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT“

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (2) Bei mehreren Mitgliedern der Betriebsleitung reicht eine Unterschrift eines Mitgliedes der Betriebsleitung, um rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- (3) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat oder die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8

Konsolidierter Gesamtabschluss

Dem Landkreis Hameln-Pyrmont sind alle zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit den Jahresabschlüssen der kommunalen Unternehmen zum jeweiligen konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die von dem Landrat oder von der Landrätin beauftragte Mitarbeitende des Landkreises.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 22.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

(Dirk Adomat)

Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Der demografische Wandel, aber auch die gesamtgesellschaftlichen Prozesse stellen den Landkreis Hameln-Pyrmont vor vielfältige Herausforderungen. Familien ein attraktives, bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder zu bieten, ist eine dieser Herausforderungen und zentrales Anliegen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Er möchte Familien in der Wahrnehmung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. In den vergangenen Jahren wurden nicht nur die Betreuungsangebote insbesondere für Kinder unter drei Jahren ausgebaut, auch wurde eine Diskussion um die fachlichen Herausforderungen der frühkindlichen Bildung auf verschiedenen Ebenen verortet.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Großtagespflege ist eine Option, insbesondere die Kleinsten in einem familienähnlichen Kontext individuell zu versorgen und zu fördern. Auch können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Ziel dieser Satzung ist es, die Kindertagespflege als professionelles, gleichrangiges Betreuungsangebot im Landkreis Hameln-Pyrmont weiter auszubauen. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag und soll zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder führen. Daher fördert der Landkreis die Kindertagespflege mit einer laufenden Geldleistung. Darüber hinaus unterstützt der Landkreis die Einrichtung sogenannter Großtagespflegestellen. Die Regularien dieser Satzung müssen sich den fortlaufenden Veränderungen anpassen, sodass eine regelmäßige Aktualisierung und/oder Ergänzung erfolgen wird.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

1. Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - 1.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - 1.2 oder die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
2. Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren.

Kinder ab Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
3. Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.
4. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist gekennzeichnet von einer regelmäßigen Inanspruchnahme der Kindertagespflege.
5. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.
6. Der Umfang soll 9 Betreuungsstunden pro Tag oder 45 Betreuungsstunden pro Woche zuzüglich Fahrzeiten zur Förderung der Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Kind grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrzeiten eine darüber hinausgehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich.

§ 3 Höhe der laufenden Geldleistung

1. Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und Abs. 2a SGB VIII. Die laufende Geldleistung umfasst

- 1.1 einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 - 1.2 die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Der gem. § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII festzulegende Erstattungsbetrag für den Sachaufwand orientiert sich an dem jeweils vom Bundesfinanzministerium festgelegten monatlichen Pauschalbetrag. Nach aktueller Fassung beträgt der Erstattungsbetrag des Sachaufwandes je Betreuungsstunde 1,75 Euro.
 - 1.3 die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - 1.4 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
2. Geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII erhalten zur Abgeltung des Sachaufwandes und zur Anerkennung ihrer Förderleistung einen Stundensatz von 5,00 Euro pro betreutem Kind.
3. Wenn die Kindertagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung geleistet wird, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 Euro pro betreutem Kind. Die Betreuung erfolgt nur durch Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII.
4. Für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 4 NKiTaG erhält jede Kindertagespflege für jedes betreute Kind pro angefangene Kalenderwoche ein Viertel des Stundensatzes.
5. Bei Betreuung zur Nachtzeit von 22:00 bis 5:00 Uhr reduziert sich die Geldleistung auf 2,75 Euro pro betreutem Kind.
6. Bei der Betreuung eines Kindes im Haushalt der Eltern reduziert sich die Geldleistung auf 4,00 Euro pro betreutem Kind.
7. Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 und 4 werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monate durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
8. Bei Abwesenheit des Kindes an bis zu 10 Betreuungstagen wird die Zahlung fortgeführt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt. Die Fehlzeiten sind bei der

Abrechnung kenntlich zu machen. Der Kostenbeitrag ist für diese Fehlzeiten durch die Erziehungsberechtigten fortzuzahlen.

9. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson an bis zu 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres durch Krankheit und Urlaub wird die Geldleistung weitergezahlt. Im Krankheitsfall ist ab dem dritten Kalendertag eine Bescheinigung des Arztes dem Jugendamt vorzulegen. Wird in Krankheits- und Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch diese die entsprechende Geldleistung. Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Der Kostenbeitrag ist in dieser Zeit durch die Erziehungsberechtigten fortzuzahlen.
10. Für die Teilnahme an Fortbildungen wird den Kindertagespflegepersonen an bis zu zwei Tagen die Geldleistung eines Betreuungstages (je 8 Stunden) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist die Anerkennung der Fortbildung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont. Von den Familien- und Kinderservicebüros angebotene Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen gelten grundsätzlich als anerkannt.
11. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Hameln-Pyrmont an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regelt § 43 SGB VIII.

§ 5 Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

1. Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
2. Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 6 KiTaG sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertagesstätten und Schulen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Räumlichkeiten sind gemäß

§ 2 Abs. 3 NKiTaG zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

3. Gemäß § 5 Absatz 3 Sätze 2-3 NKiTaG dürfen Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.
4. Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Lehrgänge, die sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts ausrichten, gelten als qualifizierte Lehrgänge. Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen entscheidet das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung umfasst darüber hinaus
 - die Vorlage eines Führungszeugnisses aller volljährigen Personen im Haushalt,
 - die Vorhaltung kindgerechter und sicherer Räumlichkeiten,
 - den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“
 - die Vorlage eines hausärztlichen Attestes über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Tagespflegeperson,
 - den Nachweis über einen den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 oder 10 IFSG genügender Masernschutz oder eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann,
 - die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
 - die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung inklusive einer schriftlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, dem Jugendamt sowie den Familien- und Kinderservicebüros der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet.

5. Eine regelmäßige Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt erfolgt nicht. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung muss neu beantragt werden.
6. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, an fachlicher Fortbildung teilzunehmen. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Erteilung der Pflegeerlaubnis sind mindestens 20 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Die Fortbildungen sind bei anerkannten Bildungsträgern, z. B. Impuls gGmbH, VHS, DRK usw. durchzuführen.

§ 6 Vermittlung, Beratung und pädagogisches Konzept

1. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Im Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt die Vermittlung und Beratung von Kindertagespflegestellen durch die Familien- und Kinderservicebüros in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.
2. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
3. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
4. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen werden durch die Familien- und Kinderservicebüros fachkundig beraten. Im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen bietet der Landkreis Hameln-Pyrmont ergänzend Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen an.
5. Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst beurteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

6. Von jeder Kindertagespflegeperson ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das regelmäßig fortgeschrieben werden soll. In diesem Konzept werden nach § 2 NKiTaG die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie das Beschwerdemanagement beschrieben.

§ 7 Besondere Förderung der Großtagespflege

1. Großtagespflegestellen sind ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen, die ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumlichkeiten betreuen. In der Regel werden dazu spezielle Räumlichkeiten – z.B. eine geeignete Wohnung – angemietet bzw. eingerichtet.
2. Für die erstmalige Einrichtung von Betreuungsplätzen in Großtagespflegestellen werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 1.000 Euro je Platz für Kinder unter drei Jahren, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten erstattet.
3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens drei Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgehalten werden. Die Eignung aller Kindertagespflegepersonen muss durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt sein.
4. Das geförderte Objekt muss mindestens 3 Jahre als Großtagespflegestelle genutzt werden. Im Übrigen behält sich der Landkreis eine (anteilige) Rückforderung der Fördersumme vor.

§ 8 Antragstellung und Zahlungsabwicklung

1. Für den Beginn der Geldleistung für Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim Landkreis Hameln-Pyrmont maßgebend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Zusammen mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Anlagen sind von den Erziehungsberechtigten sämtliche für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt einzureichen.
2. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann nur dann erfolgen, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt wurde.
3. Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage des

bewilligten Betreuungsumfanges. Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Überprüfung im Einzelfall ist zulässig.

4. Die für die Bewilligung der Geldleistung und Berechnung des Kostenbeitrages benötigten Unterlagen ergeben sich aus einem gesonderten Merkblatt. Alle für die Bearbeitung erforderlichen Vordrucke sind im Jugendamt, den Familien- und Kinderservicebüros und im Internet verfügbar.

§ 9 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten monatlich ein öffentlichrechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Abweichend von Satz 1 wird für die Inanspruchnahme von Angeboten von Kindern in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche.

§ 10 Kostenbeitragsschuldner

1. Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Erziehungsberechtigter.

§ 11 Erhebung des Kostenbeitrages

1. Die Erhebung des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit sowie nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben, sowie der weiteren Kinder, die mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird und der Kindertagespflegeperson die Leistung weitergezahlt wird.
2. Die Ermittlung der Einkünfte ist in den §§ 12 und 13 dieser Satzung geregelt.
3. Andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig

von der Kostenbeitragspflicht gemäß Absatz 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen.

4. Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird.
5. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung. § 12 Zuordnung zu den Staffelstufen Der Kostenbeitrag wird im Rahmen einer Gebührenstaffel erhoben. Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt anlassbezogen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe
6. Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Hameln-Pyrmont zu zahlen. Durch Zuordnung in eine der folgenden Staffelstufen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/Kostenbeitragspflichtigen berücksichtigt:

a) Staffelstufen 1 bis 6

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Staffelstufen 1 bis 6. Die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 6 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 13a, die um die in § 13b genannten Abzüge bereinigt werden. Danach werden Eltern mit den um die Abzüge bereinigten Jahreseinkünften den Staffelstufen wie folgt zugeordnet:

Stufe 1: < 25.000 €	= 0,99 Euro pro Stunde
Stufe 2: < 32.500 €	= 1,24 Euro pro Stunde
Stufe 3: < 40.000 €	= 1,66 Euro pro Stunde
Stufe 4: < 47.500 €	= 1,94 Euro pro Stunde
Stufe 5: < 55.000 €	= 2,22 Euro pro Stunde
Stufe 6: > 55.000 €	= 2,50 Euro pro Stunde

b) Die Betreuungsgebühr der Staffelstufe 1 entrichten ebenfalls:

- Eltern, die einen Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages aus Mitteln der Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben,
- Pflegeeltern für das die Kindertagespflegestelle besuchende Pflegekind, sofern das Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in der Pflegestelle betreut und für das Kind Pflegegeld nach dem SGB VIII gezahlt wird.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Kreisjugendamt eingeht.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, erst später einreichen, erhalten eine Rückerstattung.

§ 13 Maßgebliche Einkünfte für die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 6

Die Höhe des in den Staffelstufen 1 bis 6 zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das die Kindertagespflegeleistung beansprucht (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10% erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.

Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der Staffelstufe 6 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt nicht.

Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

a) Einkünfte

Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 13 gelten die Einkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn der Bewilligung der Tagespflegeleistung vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Zur Ermittlung der Einkünfte wird die positive Summe der Einkünfte zugrunde gelegt, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt worden ist. Ein Verlustausgleich mit negativen Einkünften erfolgt nicht. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte. Das Kindergeld wird bei den Einkünften nicht berücksichtigt. Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden.

b) Abzüge

Von den Einkünften nach Abschnitt a) werden abgezogen:

- 25% der Einkünfte bei Beamten/-innen, Richtern/-innen, Soldaten/-innen, Rentnern/-innen und Versorgungsempfängern/-innen
- 30% der Einkünfte bei allen anderen, insbesondere Arbeitnehmer/-innen und Selbständigen

- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden
- ein Behindertenpauschbetrag gem. § 33b Abs. 1-3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind
- ein kinderbezogener Abzug in Höhe von 50% des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe von 50% des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird; der v. g. Abzug erfolgt nur von einem Einkommen

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit entsprechende Einkünfte oberhalb der maßgeblichen Einkommensstufe nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 NKiTaG zur Verfügung stehen. Ansonsten wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:
 - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
3. Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der schriftlichen Antragstellung nach Formblatt beim Landkreis Hameln-Pyrmont- Kreisjugendamt-.

§ 15 Ermäßigung für Geschwisterkinder

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Landkreis Hameln-Pyrmont, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Elternbeitrag für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Als zweites und jedes weitere Kind gilt jeweils das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt nicht bei Beitragsfreiheit älterer Kinder (Kinder ab drei Jahren im Kindergarten) gemäß § 22 NKiTaG. Der ermäßigte Elternbeitrag wird ab Eingang des Nachweises beim Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge ist nicht möglich.

§ 16 Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen und des erforderlichen Betreuungsaufwands

Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dem Kreisjugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

a) Staffelstufen 1 bis 6 gemäß § 12 a

Eine Erhöhung der Einkünfte gilt als wesentliche Veränderung, wenn sie sich um mindestens 15% gegenüber den Einkünften, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegt, verändert.

Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Eine neu festgesetzte Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, erhoben.

Bei einer wesentlichen Verringerung der Einkünfte kann eine Neuberechnung der Betreuungsgebühr beantragt werden. Eine Verringerung gilt als wesentlich, wenn eine Abweichung von 15% gegenüber der Ursprungsberechnung vorliegt. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung und Vorlage der entsprechenden vollständigen Unterlagen berücksichtigt.

b) Einstufung nach Staffelstufe 1 gemäß § 12 b

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn

- sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Übernahme des Elternbeitrages aus Jugendhilfemitteln (SGB VIII), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder Kinderzuschlag verändert oder entfällt,
- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.

Werden dem Kreisjugendamt wesentliche Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

c) Änderung des Betreuungsaufwandes

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsaufwandes ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.12.2018 und die Änderungssatzung vom 24.03.2020 außer Kraft.

Hameln, den 21.12.2021
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, Süntelstraße 9, 31785 Hameln

-im Folgenden als Beauftragter bezeichnet-

und

dem Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf

-im Folgenden als Beauftragender bezeichnet-

Präambel

Im Rahmen eines interkommunalen Projekts der neun kommunalen Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden beginnend Ende 2019 landkreisweit 53 Schulen mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf ihre pädagogischen und technischen Anforderungen untersucht, um eine einheitliche Medienentwicklungsplanung für die Schulträger zu erstellen. Die durchgehende Sicherstellung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der stetig steigenden Anforderungen der Digitalisierung ist dabei das primäre Ziel aller Schulträger. Die technischen und personellen Herausforderungen der einzelnen Schulträger ähneln sich inhaltlich. Mit dem Zusammenschluss der Schulträger schon in der Konzeptionsphase des Projekts wurden frühzeitig Chancen genutzt für deutliche Synergieeffekte bei einer Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch in der wirtschaftlichen Umsetzung der Medienentwicklungspläne.

Die politischen Gremien der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises haben im Nachgang wiederholt die Zielsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des IT-Support bekräftigt, um damit den Professionalisierungsprozess im Bereich der Schul-IT für alle Beteiligten effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen die oben genannten Vertragsparteien im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit nachfolgende Zweckvereinbarung über die Durchführung von IT-Support-Leistungen in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, die Schulträgeraufgaben Wartung, Support und Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft („IT-Support“) zu bündeln, um ein zuverlässiges Arbeitsumfeld für die Lehrkräfte und die Schüler und Schülerinnen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit dient vorrangig dem Ziel, einen effektiven, wirtschaftlichen und möglichst störungsfreien Betrieb der Schul-IT der Vertragspartner zu ermöglichen und so letztendlich die technische Umsetzung der Unterrichtsver-

sorgung an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft abzusichern. Dabei streben die Vertragsparteien in diesem Bereich eine langfristige und strategische Partnerschaft an.

§ 2 Beteiligte

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche interkommunale Zusammenarbeit um weitere Städte und Gemeinden erweitert werden kann. Eine Beteiligung privater Dritter ist ausgeschlossen.
- (2) Der Beauftragte darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Städten und Gemeinden abschließen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen der interkommunalen Zusammenarbeit von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Vertragspartner verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation und zu beiderseitiger Loyalität.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für den Beauftragenden auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten „Grundlagenkonzept-Support“ (siehe Anlage) die Durchführung des nach § 108 Abs. 1 NSchG vom Schulträger sicherzustellenden Supports und der Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den öffentlichen Schulen des Beauftragenden. Der Beauftragte beabsichtigt die Aufgaben durch einen eigens für diese Zwecke gegründeten Eigenbetrieb wahrzunehmen; der Beauftragende erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Die Leistungen des in dem Grundlagenkonzept-Support dargestellten IT-Services wird durch den Beauftragten sichergestellt. Dieser kann sich zur Sicherstellung von Teilleistungen der Services eines externen Dritten bedienen.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung des Grundlagenkonzept-Support erfolgt in der Lenkungsgruppe.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit, kooperatives Konzept

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in dem gemeinsamen Grundlagenkonzept-Support beschriebenen öffentlichen Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für den Beauftragenden selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Eigenbetrieb ist Ansprechpartner der Schulen bei allen Fragen hinsichtlich der Betriebsbereitschaft der technischen Bildungsinfrastruktur. Der Beauftragende wirkt darauf hin, die Schulen in die Lage zu versetzen, die im Grundlagenkonzept-Support beschriebenen Aufgaben der Schulen sicherzustellen.
- (3) Vor Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Hardware und Software im Rahmen des IT-Bereiches ist der Eigenbetrieb zu beteiligen. Der Eigenbetrieb berät den Beauftragenden proaktiv in Sachen Neu- und Ersatzbeschaffungen. Der Beauftragende kann sich zur Abwicklung von Beschaffungsvorgängen an den Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen durch den Eigenbetrieb beteiligen.

- (4) Der Beauftragende ist verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich auf relevante Änderungen in Bezug auf die vorhandene IT- Infrastruktur oder den Stand der Technik hinzuweisen, sofern diese Änderungen einen erkennbaren maßgeblichen Einfluss auf die Durchführung von Support- und sonstige Serviceleistungen sowie den Regelbetrieb haben können.
- (5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen gemeinschaftlichen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.
- (6) Der Beauftragende erklärt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, im Falle eines langfristigen Personalnotstandes beim Eigenbetrieb auf Anforderung des Beauftragten vorübergehend (beispielsweise im Wege der Abordnung) fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, um den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes aufrecht zu halten und den IT-Support an den vom Eigenbetrieb zu betreuenden Schulen kontinuierlich sicherzustellen.
- (7) Zur Verbesserung der Einbindung der Schulen können zudem IT-Arbeitskreise der Schulen gebildet werden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der Beauftragende erstattet dem Eigenbetrieb des Beauftragten die Kosten, die diesem aufgrund der Beauftragung mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sofern die Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist auch die Umsatzsteuer - ggf. auch rückwirkend - zu erstatten. Der Beauftragte verfolgt mit der Durchführung der Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Kostenbeiträge werden vom Eigenbetrieb grundsätzlich für die Dauer von drei Kalenderjahren (Festsetzungszeitraum) festgesetzt und dem Beauftragenden bis spätestens zum 30.10. vor dem Festsetzungszeitraumes mitgeteilt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die im Haushaltsplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Eigenbetriebes geplanten Kosten inkl. etwaiger Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus den Vorjahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre werden im Rahmen der nachfolgenden Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage der bei der Festsetzung der Kostenbeiträge verwendeten Schülerstatistiken berücksichtigt.
- (4) Die Verteilung der Kosten zwischen den Beauftragenden, der den Beauftragten mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung beauftragt haben, und dem Beauftragten selbst, erfolgt anhand eines Schüler-Schulstufen-Modells.
- (5) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der allgemein gültigen Schülerstatistiken der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des dem Zeitpunkt der Festsetzung vorangegangenen Schuljahres, wobei die Schüler und Schülerinnen der einzelnen Schulformen wie folgt gewichtet werden:
 - Primarstufe: 15 %
 - Sekundarstufe I: 35 %
 - Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen: 50 %

- (6) Die (anteiligen) Kostenbeiträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind jeweils zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Eigenbetriebes zu überweisen.

§ 6

Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Zweckvereinbarung bzw. zur Sicherstellung der den Beteiligten obliegenden Schulträgeraufgaben erforderlichen Maßnahmen und bilden eine Lenkungsgruppe, in die jeder Vertragspartner ein Verwaltungsmitglied entsendet. An den Sitzungen der Lenkungsgruppe nimmt auch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes als beratendes Mitglied teil.
- (2) Soweit gleichlautende Zweckvereinbarungen zwischen dem Beauftragten und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossen wurden, erfolgt eine Zusammenfassung der Lenkungsgruppen zu einer gemeinsamen Lenkungsgruppe.
- (3) Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe obliegt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Die Lenkungsgruppe wird über die Haushaltsausführung und die Haushaltsplanung unterrichtet. Darüber hinaus kann die Lenkungsgruppe Ziele für die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebes erarbeiten und definieren. Die Betriebsleitung wird die Ziele im Rahmen des operativen Geschäfts angemessen berücksichtigen. Die Unterlagen werden im erforderlichen Umfang vom Eigenbetrieb bereitgestellt.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Beauftragte darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Beauftragenden verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Beauftragenden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Der Beauftragte verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Beauftragenden oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Beauftragten und dem Beauftragenden besteht Einvernehmen, dass die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Beauftragenden betraut sind, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Beauftragte stellt für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat der Beauftragte dem Beauftragenden dessen Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für eine außerordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Beauf-

tragen zu vertreten, so hat der Beauftragende den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Beauftragte wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

- (2) Eine Haftung des Beauftragten aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Beauftragenden ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Beauftragte nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Beauftragenden nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Beauftragten zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Beauftragten Ersatzansprüche des Beauftragenden ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Laufzeit, Kündigung und Aufhebung

- (1) Im Lichte der dauerhaft angelegten interkommunalen Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren erstmals gekündigt werden.
- (2) Die Frist der Kündigung beträgt zwölf Monate zum Ende eines jeden Festsetzungszeitraumes nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Beauftragte wirkt daraufhin, das notwendige Personal einzustellen, welches zur Erledigung der aus der Beauftragung mit der Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Beauftragenden, sofern die Anzahl der beschulten Schüler und Schülerinnen mehr als 2.500 beträgt, erklärt sich dieser bereit, im Rahmen der Abordnung einen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bei sich arbeitsangemessen einzusetzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (5) Der Beauftragte und der Beauftragende können diese Zweckvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufheben. Näheres (insbesondere Zeitpunkt der Aufhebung, finanziellen Folgen der Aufhebung, Modalitäten zur Übergabe von Daten und Arbeitsmaterialien) wird dann in einer gesondert zu verhandelnden, schriftlich zu fixierenden Aufhebungsvereinbarung geregelt.

§ 10
Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11
Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen. Erweist sich eine einzelne Bestimmung in der praktischen Ausführung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen sowie wesentliche Veränderungen bei dem Umfang der Schulträgerschaft bei den Vertragsparteien, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (6) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarung aus den vorstehend genannten Gründen erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Beauftragenden und des Beauftragten inhaltsgleich anzupassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2022.

Hameln, 14.12.2021

Salzhemmendorf, 17.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Flecken Salzhemmendorf
Der Bürgermeister

Dirk Adomat

Clemens Pommerening

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, Süntelstraße 9, 31785 Hameln

-im Folgenden als Beauftragter bezeichnet-

und

der Gemeinde Emmerthal, vertreten durch den Bürgermeister, Berliner Straße 15, 31860
Emmerthal

-im Folgenden als Beauftragende bezeichnet-

Präambel

Im Rahmen eines interkommunalen Projekts der neun kommunalen Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden beginnend Ende 2019 landkreisweit 53 Schulen mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf ihre pädagogischen und technischen Anforderungen untersucht, um eine einheitliche Medienentwicklungsplanung für die Schulträger zu erstellen. Die durchgehende Sicherstellung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der stetig steigenden Anforderungen der Digitalisierung ist dabei das primäre Ziel aller Schulträger. Die technischen und personellen Herausforderungen der einzelnen Schulträger ähneln sich inhaltlich. Mit dem Zusammenschluss der Schulträger schon in der Konzeptionsphase des Projekts wurden frühzeitig Chancen genutzt für deutliche Synergieeffekte bei einer Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch in der wirtschaftlichen Umsetzung der Medienentwicklungspläne.

Die politischen Gremien der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises haben im Nachgang wiederholt die Zielsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des IT-Support bekräftigt, um damit den Professionalisierungsprozess im Bereich der Schul-IT für alle Beteiligten effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen die oben genannten Vertragsparteien im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit nachfolgende Zweckvereinbarung über die Durchführung von IT-Support-Leistungen in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, die Schulträgeraufgaben Wartung, Support und Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft („IT-Support“) zu bündeln, um ein zuverlässiges Arbeitsumfeld für die Lehrkräfte und die Schüler und Schülerinnen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit dient vorrangig dem Ziel, einen effektiven, wirtschaftlichen und möglichst störungsfreien Betrieb der Schul-IT der Vertragspartner zu ermöglichen und so letztendlich die technische Umsetzung der Unterrichtsver-

sorgung an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft abzusichern. Dabei streben die Vertragsparteien in diesem Bereich eine langfristige und strategische Partnerschaft an.

§ 2 Beteiligte

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche interkommunale Zusammenarbeit um weitere Städte und Gemeinden erweitert werden kann. Eine Beteiligung privater Dritter ist ausgeschlossen.
- (2) Der Beauftragte darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Städten und Gemeinden abschließen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen der interkommunalen Zusammenarbeit von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Vertragspartner verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation und zu beiderseitiger Loyalität.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für den Beauftragenden auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten „Grundlagenkonzept-Support“ (siehe Anlage) die Durchführung des nach § 108 Abs. 1 NSchG vom Schulträger sicherzustellenden Supports und der Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den öffentlichen Schulen des Beauftragenden. Der Beauftragte beabsichtigt die Aufgaben durch einen eigens für diese Zwecke gegründeten Eigenbetrieb wahrzunehmen; die Beauftragende erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Die Leistungen des in dem Grundlagenkonzept-Support dargestellten IT-Services wird durch den Beauftragten sichergestellt. Dieser kann sich zur Sicherstellung von Teilleistungen der Services eines externen Dritten bedienen.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung des Grundlagenkonzept-Support erfolgt in der Lenkungsgruppe.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit, kooperatives Konzept

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in dem gemeinsamen Grundlagenkonzept-Support beschriebenen öffentlichen Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für den Beauftragenden selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Eigenbetrieb ist Ansprechpartner der Schulen bei allen Fragen hinsichtlich der Betriebsbereitschaft der technischen Bildungsinfrastruktur. Die Beauftragende wirkt darauf hin, die Schulen in die Lage zu versetzen, die im Grundlagenkonzept-Support beschriebenen Aufgaben der Schulen sicherzustellen.
- (3) Vor Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Hardware und Software im Rahmen des IT-Bereiches ist der Eigenbetrieb zu beteiligen. Der Eigenbetrieb berät den Beauftragenden proaktiv in Sachen Neu- und Ersatzbeschaffungen. Die Beauftragende kann sich zur Abwicklung von Beschaffungsvorgängen an den Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen durch den Eigenbetrieb beteiligen.

- (4) Die Beauftragende ist verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich auf relevante Änderungen in Bezug auf die vorhandene IT- Infrastruktur oder den Stand der Technik hinzuweisen, sofern diese Änderungen einen erkennbaren maßgeblichen Einfluss auf die Durchführung von Support- und sonstige Serviceleistungen sowie den Regelbetrieb haben können.
- (5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen gemeinschaftlichen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.
- (6) Die Beauftragende erklärt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, im Falle eines langfristigen Personalnotstandes beim Eigenbetrieb auf Anforderung des Beauftragten vorübergehend (beispielsweise im Wege der Abordnung) fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, um den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes aufrecht zu halten und den IT-Support an den vom Eigenbetrieb zu betreuenden Schulen kontinuierlich sicherzustellen.
- (7) Zur Verbesserung der Einbindung der Schulen können zudem IT-Arbeitskreise der Schulen gebildet werden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Beauftragende erstattet dem Eigenbetrieb des Beauftragten die Kosten, die diesem aufgrund der Beauftragung mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sofern die Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist auch die Umsatzsteuer - ggf. auch rückwirkend - zu erstatten. Der Beauftragte verfolgt mit der Durchführung der Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Kostenbeiträge werden vom Eigenbetrieb grundsätzlich für die Dauer von drei Kalenderjahren (Festsetzungszeitraum) festgesetzt und dem Beauftragenden bis spätestens zum 30.10. vor dem Festsetzungszeitraumes mitgeteilt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die im Haushaltsplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Eigenbetriebes geplanten Kosten inkl. etwaiger Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus den Vorjahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre werden im Rahmen der nachfolgenden Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage der bei der Festsetzung der Kostenbeiträge verwendeten Schülerstatistiken berücksichtigt.
- (4) Die Verteilung der Kosten zwischen den Beauftragenden, die den Beauftragten mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung beauftragt haben, und dem Beauftragten selbst, erfolgt anhand eines Schüler-Schulstufen-Modells.
- (5) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der allgemein gültigen Schülerstatistiken der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des dem Zeitpunkt der Festsetzung vorangegangenen Schuljahres, wobei die Schüler und Schülerinnen der einzelnen Schulformen wie folgt gewichtet werden:
 - Primarstufe: 15 %
 - Sekundarstufe I: 35 %
 - Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen: 50 %

- (6) Die (anteiligen) Kostenbeiträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind jeweils zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Eigenbetriebes zu überweisen.

§ 6

Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Zweckvereinbarung bzw. zur Sicherstellung der den Beteiligten obliegenden Schulträgeraufgaben erforderlichen Maßnahmen und bilden eine Lenkungsgruppe, in die jeder Vertragspartner ein Verwaltungsmitglied entsendet. An den Sitzungen der Lenkungsgruppe nimmt auch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes als beratendes Mitglied teil.
- (2) Soweit gleichlautende Zweckvereinbarungen zwischen dem Beauftragten und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossen wurden, erfolgt eine Zusammenfassung der Lenkungsgruppen zu einer gemeinsamen Lenkungsgruppe.
- (3) Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe obliegt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Die Lenkungsgruppe wird über die Haushaltsausführung und die Haushaltsplanung unterrichtet. Darüber hinaus kann die Lenkungsgruppe Ziele für die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebes erarbeiten und definieren. Die Betriebsleitung wird die Ziele im Rahmen des operativen Geschäfts angemessen berücksichtigen. Die Unterlagen werden im erforderlichen Umfang vom Eigenbetrieb bereitgestellt.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Beauftragte darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Beauftragenden verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Beauftragenden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Der Beauftragte verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Beauftragenden oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Beauftragten und dem Beauftragenden besteht Einvernehmen, dass die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Beauftragenden betraut sind, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Beauftragte stellt für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat der Beauftragte dem Beauftragenden dessen Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für eine außerordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Beauftragten zu vertreten, so hat die Beauftragende den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Beauftragte wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.
- (2) Eine Haftung des Beauftragten aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Beauftragenden ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Beauftragte nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Beauftragenden nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Beauftragten zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Beauftragten Ersatzansprüche des Beauftragenden ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Laufzeit, Kündigung und Aufhebung

- (1) Im Lichte der dauerhaft angelegten interkommunalen Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren erstmals gekündigt werden.
- (2) Die Frist der Kündigung beträgt zwölf Monate zum Ende eines jeden Festsetzungszeitraumes nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Beauftragte wirkt daraufhin, das notwendige Personal einzustellen, welches zur Erledigung der aus der Beauftragung mit der Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Beauftragenden, sofern die Anzahl der beschulten Schüler und Schülerinnen mehr als 2.500 beträgt, erklärt sich dieser bereit, im Rahmen der Abordnung einen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bei sich arbeitsangemessen einzusetzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (5) Der Beauftragte und die Beauftragende können diese Zweckvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufheben. Näheres (insbesondere Zeitpunkt der Aufhebung, finanziellen Folgen der Aufhebung, Modalitäten zur Übergabe von Daten und Arbeitsmaterialien)

wird dann in einer gesondert zu verhandelnden, schriftlich zu fixierenden Aufhebungsvereinbarung geregelt.

§ 10 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen. Erweist sich eine einzelne Bestimmung in der praktischen Ausführung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen sowie wesentliche Veränderungen bei dem Umfang der Schulträgerschaft bei den Vertragsparteien, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (6) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarung aus den vorstehend genannten Gründen erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Beauftragenden und des Beauftragten inhaltsgleich anzupassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2022.

Hameln, 14.12.2021

Emmerthal, 20.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Dirk Adomat

Dominik Petters

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, Süntelstraße 9, 31785 Hameln

-im Folgenden als Beauftragter bezeichnet-

und

der Stadt Bad Münder, vertreten durch den Bürgermeister, Steinhof 1, 31848 Bad Münder

-im Folgenden als Beauftragende bezeichnet-

Präambel

Im Rahmen eines interkommunalen Projekts der neun kommunalen Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden beginnend Ende 2019 landkreisweit 53 Schulen mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf ihre pädagogischen und technischen Anforderungen untersucht, um eine einheitliche Medienentwicklungsplanung für die Schulträger zu erstellen. Die durchgehende Sicherstellung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der stetig steigenden Anforderungen der Digitalisierung ist dabei das primäre Ziel aller Schulträger. Die technischen und personellen Herausforderungen der einzelnen Schulträger ähneln sich inhaltlich. Mit dem Zusammenschluss der Schulträger schon in der Konzeptionsphase des Projekts wurden frühzeitig Chancen genutzt für deutliche Synergieeffekte bei einer Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch in der wirtschaftlichen Umsetzung der Medienentwicklungspläne.

Die politischen Gremien der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises haben im Nachgang wiederholt die Zielsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des IT-Support bekräftigt, um damit den Professionalisierungsprozess im Bereich der Schul-IT für alle Beteiligten effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKMZG) schließen die oben genannten Vertragsparteien im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit nachfolgende Zweckvereinbarung über die Durchführung von IT-Support-Leistungen in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, die Schulträgeraufgaben Wartung, Support und Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft („IT-Support“) zu bündeln, um ein zuverlässiges Arbeitsumfeld für die Lehrkräfte und die Schüler und Schülerinnen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit dient vorrangig dem Ziel, einen effektiven, wirtschaftlichen und möglichst störungsfreien Betrieb der Schul-IT der Vertragspartner zu ermöglichen und so letztendlich die technische Umsetzung der Unterrichtsver-

sorgung an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft abzusichern. Dabei streben die Vertragsparteien in diesem Bereich eine langfristige und strategische Partnerschaft an.

§ 2 Beteiligte

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche interkommunale Zusammenarbeit um weitere Städte und Gemeinden erweitert werden kann. Eine Beteiligung privater Dritter ist ausgeschlossen.
- (2) Der Beauftragte darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Städten und Gemeinden abschließen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen der interkommunalen Zusammenarbeit von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Vertragspartner verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation und zu beiderseitiger Loyalität.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für den Beauftragenden auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten „Grundlagenkonzept-Support“ (siehe Anlage) die Durchführung des nach § 108 Abs. 1 NSchG vom Schulträger sicherzustellenden Supports und der Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den öffentlichen Schulen des Beauftragenden. Der Beauftragte beabsichtigt die Aufgaben durch einen eigens für diese Zwecke gegründeten Eigenbetrieb wahrzunehmen; die Beauftragende erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Die Leistungen des in dem Grundlagenkonzept-Support dargestellten IT-Services wird durch den Beauftragten sichergestellt. Dieser kann sich zur Sicherstellung von Teilleistungen der Services eines externen Dritten bedienen.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung des Grundlagenkonzept-Support erfolgt in der Lenkungsgruppe.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit, kooperatives Konzept

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in dem gemeinsamen Grundlagenkonzept-Support beschriebenen öffentlichen Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für den Beauftragenden selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Eigenbetrieb ist Ansprechpartner der Schulen bei allen Fragen hinsichtlich der Betriebsbereitschaft der technischen Bildungsinfrastruktur. Die Beauftragende wirkt darauf hin, die Schulen in die Lage zu versetzen, die im Grundlagenkonzept-Support beschriebenen Aufgaben der Schulen sicherzustellen.
- (3) Vor Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Hardware und Software im Rahmen des IT-Bereiches ist der Eigenbetrieb zu beteiligen. Der Eigenbetrieb berät den Beauftragenden proaktiv in Sachen Neu- und Ersatzbeschaffungen. Die Beauftragende kann sich zur Abwicklung von Beschaffungsvorgängen an den Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen durch den Eigenbetrieb beteiligen.

- (4) Die Beauftragende ist verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich auf relevante Änderungen in Bezug auf die vorhandene IT- Infrastruktur oder den Stand der Technik hinzuweisen, sofern diese Änderungen einen erkennbaren maßgeblichen Einfluss auf die Durchführung von Support- und sonstige Serviceleistungen sowie den Regelbetrieb haben können.
- (5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen gemeinschaftlichen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.
- (6) Die Beauftragende erklärt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, im Falle eines langfristigen Personalnotstandes beim Eigenbetrieb auf Anforderung des Beauftragten vorübergehend (beispielsweise im Wege der Abordnung) fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, um den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes aufrecht zu halten und den IT-Support an den vom Eigenbetrieb zu betreuenden Schulen kontinuierlich sicherzustellen.
- (7) Zur Verbesserung der Einbindung der Schulen können zudem IT-Arbeitskreise der Schulen gebildet werden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Beauftragende erstattet dem Eigenbetrieb des Beauftragten die Kosten, die diesem aufgrund der Beauftragung mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sofern die Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist auch die Umsatzsteuer - ggf. auch rückwirkend - zu erstatten. Der Beauftragte verfolgt mit der Durchführung der Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Kostenbeiträge werden vom Eigenbetrieb grundsätzlich für die Dauer von drei Kalenderjahren (Festsetzungszeitraum) festgesetzt und dem Beauftragenden bis spätestens zum 30.10. vor dem Festsetzungszeitraumes mitgeteilt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die im Haushaltsplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Eigenbetriebes geplanten Kosten inkl. etwaiger Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus den Vorjahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre werden im Rahmen der nachfolgenden Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage der bei der Festsetzung der Kostenbeiträge verwendeten Schülerstatistiken berücksichtigt.
- (4) Die Verteilung der Kosten zwischen den Beauftragenden, die den Beauftragten mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung beauftragt haben, und dem Beauftragten selbst, erfolgt anhand eines Schüler-Schulstufen-Modells.
- (5) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der allgemein gültigen Schülerstatistiken der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des dem Zeitpunkt der Festsetzung vorangegangenen Schuljahres, wobei die Schüler und Schülerinnen der einzelnen Schulformen wie folgt gewichtet werden:
 - Primarstufe: 15 %
 - Sekundarstufe I: 35 %
 - Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen: 50 %

- (6) Die (anteiligen) Kostenbeiträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind jeweils zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Eigenbetriebes zu überweisen.

§ 6

Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Zweckvereinbarung bzw. zur Sicherstellung der den Beteiligten obliegenden Schulträgeraufgaben erforderlichen Maßnahmen und bilden eine Lenkungsgruppe, in die jeder Vertragspartner ein Verwaltungsmitglied entsendet. An den Sitzungen der Lenkungsgruppe nimmt auch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes als beratendes Mitglied teil.
- (2) Soweit gleichlautende Zweckvereinbarungen zwischen dem Beauftragten und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossen wurden, erfolgt eine Zusammenfassung der Lenkungsgruppen zu einer gemeinsamen Lenkungsgruppe.
- (3) Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe obliegt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Die Lenkungsgruppe wird über die Haushaltsausführung und die Haushaltsplanung unterrichtet. Darüber hinaus kann die Lenkungsgruppe Ziele für die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebes erarbeiten und definieren. Die Betriebsleitung wird die Ziele im Rahmen des operativen Geschäfts angemessen berücksichtigen. Die Unterlagen werden im erforderlichen Umfang vom Eigenbetrieb bereitgestellt.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Beauftragte darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Beauftragenden verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Beauftragenden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Der Beauftragte verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Beauftragenden oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Beauftragten und dem Beauftragenden besteht Einvernehmen, dass die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Beauftragenden betraut sind, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Beauftragte stellt für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat der Beauftragte dem Beauftragenden dessen Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für eine außerordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Beauftragten zu vertreten, so hat die Beauftragende den daraus resultierenden Schaden zu er-

setzen. Der Beauftragte wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

- (2) Eine Haftung des Beauftragten aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Beauftragenden ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Beauftragte nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Beauftragenden nachgewiesen werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Beauftragten zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Beauftragten Ersatzansprüche des Beauftragenden ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Laufzeit, Kündigung und Aufhebung

- (1) Im Lichte der dauerhaft angelegten interkommunalen Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren erstmals gekündigt werden.
- (2) Die Frist der Kündigung beträgt zwölf Monate zum Ende eines jeden Festsetzungszeitraumes nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Beauftragte wirkt daraufhin, das notwendige Personal einzustellen, welches zur Erledigung der aus der Beauftragung mit der Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Beauftragenden, sofern die Anzahl der beschulten Schüler und Schülerinnen mehr als 2.500 beträgt, erklärt sich dieser bereit, im Rahmen der Abordnung einen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bei sich arbeitsangemessen einzusetzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (5) Der Beauftragte und die Beauftragende können diese Zweckvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufheben. Näheres (insbesondere Zeitpunkt der Aufhebung, finanziellen Folgen der Aufhebung, Modalitäten zur Übergabe von Daten und Arbeitsmaterialien) wird dann in einer gesondert zu verhandelnden, schriftlich zu fixierenden Aufhebungsvereinbarung geregelt.

§ 10 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen. Erweist sich eine einzelne Bestimmung in der praktischen Ausführung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen sowie wesentliche Veränderungen bei dem Umfang der Schulträgerschaft bei den Vertragsparteien, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (6) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarung aus den vorstehend genannten Gründen erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Beauftragenden und des Beauftragten inhaltsgleich anzupassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2022.

Hameln, 14.12.2021

Bad Münden, 20.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Stadt Bad Münden
Der Bürgermeister

Dirk Adomat

Dirk Barkowski

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, Süntelstraße 9, 31785 Hameln

-im Folgenden als Beauftragter bezeichnet-

und

dem Flecken Coppenbrügge, vertreten durch den Bürgermeister, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge

-im Folgenden als Beauftragender bezeichnet-

Präambel

Im Rahmen eines interkommunalen Projekts der neun kommunalen Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden beginnend Ende 2019 landkreisweit 53 Schulen mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf ihre pädagogischen und technischen Anforderungen untersucht, um eine einheitliche Medienentwicklungsplanung für die Schulträger zu erstellen. Die durchgehende Sicherstellung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der stetig steigenden Anforderungen der Digitalisierung ist dabei das primäre Ziel aller Schulträger. Die technischen und personellen Herausforderungen der einzelnen Schulträger ähneln sich inhaltlich. Mit dem Zusammenschluss der Schulträger schon in der Konzeptionsphase des Projekts wurden frühzeitig Chancen genutzt für deutliche Synergieeffekte bei einer Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch in der wirtschaftlichen Umsetzung der Medienentwicklungspläne.

Die politischen Gremien der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises haben im Nachgang wiederholt die Zielsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des IT-Support bekräftigt, um damit den Professionalisierungsprozess im Bereich der Schul-IT für alle Beteiligten effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen die oben genannten Vertragsparteien im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit nachfolgende Zweckvereinbarung über die Durchführung von IT-Support-Leistungen in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, die Schulträgeraufgaben Wartung, Support und Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft („IT-Support“) zu bündeln, um ein zuverlässiges Arbeitsumfeld für die Lehrkräfte und die Schüler und Schülerinnen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit dient vorrangig dem Ziel, einen effektiven, wirtschaftlichen und möglichst störungsfreien Betrieb der Schul-IT der Vertragspartner zu ermöglichen und so letztendlich die technische Umsetzung der Unterrichtsver-

sorgung an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft abzusichern. Dabei streben die Vertragsparteien in diesem Bereich eine langfristige und strategische Partnerschaft an.

§ 2 Beteiligte

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche interkommunale Zusammenarbeit um weitere Städte und Gemeinden erweitert werden kann. Eine Beteiligung privater Dritter ist ausgeschlossen.
- (2) Der Beauftragte darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Städten und Gemeinden abschließen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen der interkommunalen Zusammenarbeit von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Vertragspartner verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation und zu beiderseitiger Loyalität.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für den Beauftragenden auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten „Grundlagenkonzept-Support“ (siehe Anlage) die Durchführung des nach § 108 Abs. 1 NSchG vom Schulträger sicherzustellenden Supports und der Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den öffentlichen Schulen des Beauftragenden. Der Beauftragte beabsichtigt die Aufgaben durch einen eigens für diese Zwecke gegründeten Eigenbetrieb wahrzunehmen; der Beauftragende erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Die Leistungen des in dem Grundlagenkonzept-Support dargestellten IT-Services wird durch den Beauftragten sichergestellt. Dieser kann sich zur Sicherstellung von Teilleistungen der Services eines externen Dritten bedienen.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung des Grundlagenkonzept-Support erfolgt in der Lenkungsgruppe.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit, kooperatives Konzept

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in dem gemeinsamen Grundlagenkonzept-Support beschriebenen öffentlichen Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für den Beauftragenden selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Eigenbetrieb ist Ansprechpartner der Schulen bei allen Fragen hinsichtlich der Betriebsbereitschaft der technischen Bildungsinfrastruktur. Der Beauftragende wirkt darauf hin, die Schulen in die Lage zu versetzen, die im Grundlagenkonzept-Support beschriebenen Aufgaben der Schulen sicherzustellen.
- (3) Vor Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Hardware und Software im Rahmen des IT-Bereiches ist der Eigenbetrieb zu beteiligen. Der Eigenbetrieb berät den Beauftragenden proaktiv in Sachen Neu- und Ersatzbeschaffungen. Der Beauftragende kann sich zur Ab-

wicklung von Beschaffungsvorgängen an den Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen durch den Eigenbetrieb beteiligen.

- (4) Der Beauftragende ist verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich auf relevante Änderungen in Bezug auf die vorhandene IT- Infrastruktur oder den Stand der Technik hinzuweisen, sofern diese Änderungen einen erkennbaren maßgeblichen Einfluss auf die Durchführung von Support- und sonstige Serviceleistungen sowie den Regelbetrieb haben können.
- (5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen gemeinschaftlichen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.
- (6) Der Beauftragende erklärt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, im Falle eines langfristigen Personalnotstandes beim Eigenbetrieb auf Anforderung des Beauftragten vorübergehend (beispielsweise im Wege der Abordnung) fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, um den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes aufrecht zu halten und den IT-Support an den vom Eigenbetrieb zu betreuenden Schulen kontinuierlich sicherzustellen.
- (7) Zur Verbesserung der Einbindung der Schulen können zudem IT-Arbeitskreise der Schulen gebildet werden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der Beauftragende erstattet dem Eigenbetrieb des Beauftragten die Kosten, die diesem aufgrund der Beauftragung mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sofern die Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist auch die Umsatzsteuer - ggf. auch rückwirkend - zu erstatten. Der Beauftragte verfolgt mit der Durchführung der Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Kostenbeiträge werden vom Eigenbetrieb grundsätzlich für die Dauer von drei Kalenderjahren (Festsetzungszeitraum) festgesetzt und dem Beauftragenden bis spätestens zum 30.10. vor dem Festsetzungszeitraumes mitgeteilt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die im Haushaltsplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Eigenbetriebes geplanten Kosten inkl. etwaiger Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus den Vorjahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre werden im Rahmen der nachfolgenden Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage der bei der Festsetzung der Kostenbeiträge verwendeten Schülerstatistiken berücksichtigt.
- (4) Die Verteilung der Kosten zwischen den Beauftragenden, der den Beauftragten mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung beauftragt haben, und dem Beauftragten selbst, erfolgt anhand eines Schüler-Schulstufen-Modells.
- (5) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der allgemein gültigen Schülerstatistiken der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des dem Zeitpunkt der Festsetzung vorangegangenen Schuljahres, wobei die Schüler und Schülerinnen der einzelnen Schulformen wie folgt gewichtet werden:

- Primarstufe: 15 %

- Sekundarstufe I: 35 %
- Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen: 50 %

(6) Die (anteiligen) Kostenbeiträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind jeweils zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Eigenbetriebes zu überweisen.

§ 6

Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Zweckvereinbarung bzw. zur Sicherstellung der den Beteiligten obliegenden Schulträgeraufgaben erforderlichen Maßnahmen und bilden eine Lenkungsgruppe, in die jeder Vertragspartner ein Verwaltungsmitglied entsendet. An den Sitzungen der Lenkungsgruppe nimmt auch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes als beratendes Mitglied teil.
- (2) Soweit gleichlautende Zweckvereinbarungen zwischen dem Beauftragten und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossen wurden, erfolgt eine Zusammenfassung der Lenkungsgruppen zu einer gemeinsamen Lenkungsgruppe.
- (3) Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe obliegt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Die Lenkungsgruppe wird über die Haushaltsausführung und die Haushaltsplanung unterrichtet. Darüber hinaus kann die Lenkungsgruppe Ziele für die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebes erarbeiten und definieren. Die Betriebsleitung wird die Ziele im Rahmen des operativen Geschäfts angemessen berücksichtigen. Die Unterlagen werden im erforderlichen Umfang vom Eigenbetrieb bereitgestellt.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Beauftragte darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Beauftragenden verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Beauftragenden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Der Beauftragte verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Beauftragenden oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Beauftragten und dem Beauftragenden besteht Einvernehmen, dass die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Beauftragenden betraut sind, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Beauftragte stellt für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat der Beauftragte dem Beauftragenden dessen Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für eine außerordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Beauftragten zu vertreten, so hat der Beauftragende den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Beauftragte wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.
- (2) Eine Haftung des Beauftragten aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Beauftragenden ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Beauftragte nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Beauftragenden nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Beauftragten zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Beauftragten Ersatzansprüche des Beauftragenden ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Laufzeit, Kündigung und Aufhebung

- (1) Im Lichte der dauerhaft angelegten interkommunalen Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren erstmals gekündigt werden.
- (2) Die Frist der Kündigung beträgt zwölf Monate zum Ende eines jeden Festsetzungszeitraumes nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Beauftragte wirkt daraufhin, das notwendige Personal einzustellen, welches zur Erledigung der aus der Beauftragung mit der Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Beauftragenden, sofern die Anzahl der beschulten Schüler und Schülerinnen mehr als 2.500 beträgt, erklärt sich dieser bereit, im Rahmen der Abordnung einen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bei sich arbeitsangemessen einzusetzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (5) Der Beauftragte und der Beauftragende können diese Zweckvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufheben. Näheres (insbesondere Zeitpunkt der Aufhebung, finanziellen Folgen der Aufhebung, Modalitäten zur Übergabe von Daten und Arbeitsmaterialien)

wird dann in einer gesondert zu verhandelnden, schriftlich zu fixierenden Aufhebungsvereinbarung geregelt.

§ 10 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen. Erweist sich eine einzelne Bestimmung in der praktischen Ausführung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen sowie wesentliche Veränderungen bei dem Umfang der Schulträgerschaft bei den Vertragsparteien, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (6) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarung aus den vorstehend genannten Gründen erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Beauftragenden und des Beauftragten inhaltsgleich anzupassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2022.

Hameln, 14.12.2021

Coppenbrügge, 20.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

Dirk Adomat

Hans-Ulrich Peschka

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zum IT-Support in den Schulen

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, Süntelstraße 9, 31785 Hameln

-im Folgenden als Beauftragter bezeichnet-

und

der Stadt Hameln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 31785 Hameln

-im Folgenden als Beauftragende bezeichnet-

Präambel

Im Rahmen eines interkommunalen Projekts der neun kommunalen Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden beginnend Ende 2019 landkreisweit 53 Schulen mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf ihre pädagogischen und technischen Anforderungen untersucht, um eine einheitliche Medienentwicklungsplanung für die Schulträger zu erstellen. Die durchgehende Sicherstellung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der stetig steigenden Anforderungen der Digitalisierung ist dabei das primäre Ziel aller Schulträger. Die technischen und personellen Herausforderungen der einzelnen Schulträger ähneln sich inhaltlich. Mit dem Zusammenschluss der Schulträger schon in der Konzeptionsphase des Projekts wurden frühzeitig Chancen genutzt für deutliche Synergieeffekte bei einer Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch in der wirtschaftlichen Umsetzung der Medienentwicklungspläne.

Die politischen Gremien der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises haben im Nachgang wiederholt die Zielsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des IT-Support bekräftigt, um damit den Professionalisierungsprozess im Bereich der Schul-IT für alle Beteiligten effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKoMZG) schließen die oben genannten Vertragsparteien im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit nachfolgende Zweckvereinbarung über die Durchführung von IT-Support-Leistungen in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, die Schulträgeraufgaben Wartung, Support und Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft („IT-Support“) zu bündeln, um ein zuverlässiges Arbeitsumfeld für die Lehrkräfte und die Schüler und Schülerinnen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit dient vorrangig dem Ziel, einen effektiven, wirtschaftlichen und möglichst störungsfreien Betrieb der Schul-IT der Vertragspartner zu ermöglichen und so letztendlich die technische Umsetzung der Unterrichtsver-

sorgung an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft abzusichern. Dabei streben die Vertragsparteien in diesem Bereich eine langfristige und strategische Partnerschaft an.

§ 2 Beteiligte

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche interkommunale Zusammenarbeit um weitere Städte und Gemeinden erweitert werden kann. Eine Beteiligung privater Dritter ist ausgeschlossen.
- (2) Der Beauftragte darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Städten und Gemeinden abschließen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen der interkommunalen Zusammenarbeit von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Vertragspartner verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation und zu beiderseitiger Loyalität.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für den Beauftragenden auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten „Grundlagenkonzept-Support“ (siehe Anlage) die Durchführung des nach § 108 Abs. 1 NSchG vom Schulträger sicherzustellenden Supports und der Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den öffentlichen Schulen des Beauftragenden. Der Beauftragte beabsichtigt die Aufgaben durch einen eigens für diese Zwecke gegründeten Eigenbetrieb wahrzunehmen; die Beauftragende erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Die Leistungen des in dem Grundlagenkonzept-Support dargestellten IT-Services wird durch den Beauftragten sichergestellt. Dieser kann sich zur Sicherstellung von Teilleistungen der Services eines externen Dritten bedienen.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung des Grundlagenkonzept-Support erfolgt in der Lenkungsgruppe.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit, kooperatives Konzept

- (1) Der Beauftragte übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in dem gemeinsamen Grundlagenkonzept-Support beschriebenen öffentlichen Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für den Beauftragenden selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Eigenbetrieb ist Ansprechpartner der Schulen bei allen Fragen hinsichtlich der Betriebsbereitschaft der technischen Bildungsinfrastruktur. Die Beauftragende wirkt darauf hin, die Schulen in die Lage zu versetzen, die im Grundlagenkonzept-Support beschriebenen Aufgaben der Schulen sicherzustellen.
- (3) Vor Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Hardware und Software im Rahmen des IT-Bereiches ist der Eigenbetrieb zu beteiligen. Der Eigenbetrieb berät den Beauftragenden proaktiv in Sachen Neu- und Ersatzbeschaffungen. Die Beauftragende kann sich zur Abwicklung von Beschaffungsvorgängen an den Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen durch den Eigenbetrieb beteiligen.

- (4) Die Beauftragende ist verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich auf relevante Änderungen in Bezug auf die vorhandene IT- Infrastruktur oder den Stand der Technik hinzuweisen, sofern diese Änderungen einen erkennbaren maßgeblichen Einfluss auf die Durchführung von Support- und sonstige Serviceleistungen sowie den Regelbetrieb haben können.
- (5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen gemeinschaftlichen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.
- (6) Die Beauftragende erklärt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, im Falle eines langfristigen Personalnotstandes beim Eigenbetrieb auf Anforderung des Beauftragten vorübergehend (beispielsweise im Wege der Abordnung) fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, um den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes aufrecht zu halten und den IT-Support an den vom Eigenbetrieb zu betreuenden Schulen kontinuierlich sicherzustellen.
- (7) Zur Verbesserung der Einbindung der Schulen können zudem IT-Arbeitskreise der Schulen gebildet werden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Beauftragende erstattet dem Eigenbetrieb des Beauftragten die Kosten, die diesem aufgrund der Beauftragung mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sofern die Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist auch die Umsatzsteuer - ggf. auch rückwirkend - zu erstatten. Der Beauftragte verfolgt mit der Durchführung der Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Kostenbeiträge werden vom Eigenbetrieb grundsätzlich für die Dauer von drei Kalenderjahren (Festsetzungszeitraum) festgesetzt und dem Beauftragenden bis spätestens zum 30.10. vor dem Festsetzungszeitraumes mitgeteilt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die im Haushaltsplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Eigenbetriebes geplanten Kosten inkl. etwaiger Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus den Vorjahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre werden im Rahmen der nachfolgenden Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage der bei der Festsetzung der Kostenbeiträge verwendeten Schülerstatistiken berücksichtigt.
- (4) Die Verteilung der Kosten zwischen den Beauftragenden, die den Beauftragten mit der Durchführung der Leistungen nach § 3 dieser Zweckvereinbarung beauftragt haben, und dem Beauftragten selbst, erfolgt anhand eines Schüler-Schulstufen-Modells.
- (5) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der allgemein gültigen Schülerstatistiken der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des dem Zeitpunkt der Festsetzung vorangegangenen Schuljahres, wobei die Schüler und Schülerinnen der einzelnen Schulformen wie folgt gewichtet werden:
 - Primarstufe: 15 %
 - Sekundarstufe I: 35 %
 - Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen: 50 %

- (6) Die (anteiligen) Kostenbeiträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind jeweils zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Eigenbetriebes zu überweisen.

§ 6

Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Zweckvereinbarung bzw. zur Sicherstellung der den Beteiligten obliegenden Schulträgeraufgaben erforderlichen Maßnahmen und bilden eine Lenkungsgruppe, in die jeder Vertragspartner ein Verwaltungsmitglied entsendet. An den Sitzungen der Lenkungsgruppe nimmt auch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes als beratendes Mitglied teil.
- (2) Soweit gleichlautende Zweckvereinbarungen zwischen dem Beauftragten und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossen wurden, erfolgt eine Zusammenfassung der Lenkungsgruppen zu einer gemeinsamen Lenkungsgruppe.
- (3) Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe obliegt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Die Lenkungsgruppe wird über die Haushaltsausführung und die Haushaltsplanung unterrichtet. Darüber hinaus kann die Lenkungsgruppe Ziele für die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebes erarbeiten und definieren. Die Betriebsleitung wird die Ziele im Rahmen des operativen Geschäfts angemessen berücksichtigen. Die Unterlagen werden im erforderlichen Umfang vom Eigenbetrieb bereitgestellt.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Beauftragte darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Beauftragenden verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Beauftragenden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Der Beauftragte verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Beauftragenden oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Beauftragten und dem Beauftragenden besteht Einvernehmen, dass die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Beauftragenden betraut sind, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Beauftragte stellt für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat der Beauftragte dem Beauftragenden dessen Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für eine außerordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Beauftragten zu vertreten, so hat die Beauftragende den daraus resultierenden Schaden zu er-

setzen. Der Beauftragte wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

- (2) Eine Haftung des Beauftragten aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Beauftragenden ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Beauftragte nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Beauftragenden nachgewiesen werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Beauftragten zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Beauftragten Ersatzansprüche des Beauftragenden ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Laufzeit, Kündigung und Aufhebung

- (1) Im Lichte der dauerhaft angelegten interkommunalen Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren erstmals gekündigt werden.
- (2) Die Frist der Kündigung beträgt zwölf Monate zum Ende eines jeden Festsetzungszeitraumes nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Beauftragte wirkt daraufhin, das notwendige Personal einzustellen, welches zur Erledigung der aus der Beauftragung mit der Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Beauftragenden, sofern die Anzahl der beschulten Schüler und Schülerinnen mehr als 2.500 beträgt, erklärt sich dieser bereit, im Rahmen der Abordnung einen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bei sich arbeitsangemessen einzusetzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (5) Der Beauftragte und die Beauftragende können diese Zweckvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufheben. Näheres (insbesondere Zeitpunkt der Aufhebung, finanziellen Folgen der Aufhebung, Modalitäten zur Übergabe von Daten und Arbeitsmaterialien) wird dann in einer gesondert zu verhandelnden, schriftlich zu fixierenden Aufhebungsvereinbarung geregelt.

§ 10 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen. Erweist sich eine einzelne Bestimmung in der praktischen Ausführung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen sowie wesentliche Veränderungen bei dem Umfang der Schulträgerschaft bei den Vertragsparteien, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (6) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarung aus den vorstehend genannten Gründen erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Beauftragenden und des Beauftragten inhaltsgleich anzupassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2022.

Hameln, 14.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Dirk Adomat

Hameln, 21.12.2021

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

Claudio Griese

Anlage:

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung

Grundlagenkonzept Support

Im Rahmen eines interkommunalen Projekts der neun kommunalen Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden beginnend Ende 2019 landkreisweit 53 Schulen mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf ihre pädagogischen und technischen Anforderungen untersucht, um eine einheitliche Medienentwicklungsplanung für die Schulträger zu erstellen. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass sich die technischen, personellen und pädagogischen Herausforderungen der einzelnen Schulträger inhaltlich ähneln. Dementsprechend werden in den Medienentwicklungsplänen der Schulträger die Chancen für deutliche Synergieeffekte aufgezeigt, die sich aus einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Supports der digitalen Bildungsinfrastruktur ergeben. Die entsprechenden politischen Beschlüsse, eine interkommunale Zusammenarbeit des IT-Supports genauer zu prüfen, wurden daher in den jeweiligen Gremien der Schulträger frühzeitig gefasst.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird mittels mandatierender Zweckvereinbarung nach erfolgter Prüfung nunmehr zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis realisiert. Die Gründung eines Eigenbetriebes unter der Regie des Landkreises für die Wahrnehmung der Aufgabe des IT-Supports an Schulen ist sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es gibt damit eine klare Trennung zwischen dem Kreishaushalt und dem ausgegliederten Eigenbetrieb und damit eine größtmögliche Kostentransparenz gegenüber den an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Städten und Gemeinden. Zugleich bietet der Eigenbetrieb weiterhin die Möglichkeit, auf bestehende Strukturen des Landkreises zurückzugreifen.

Der Eigenbetrieb „Ha-Py Schul-IT“ hat die Aufgabe, einen verlässlichen und vor Ort agierenden IT-Support in den Schulen der an der Zusammenarbeit mitwirkenden Schulträger im Landkreis Hameln-Pyrmont anzubieten. Dabei obliegt es dem Eigenbetrieb, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einen wirtschaftlich ausgerichteten IT-Support für die kommunalen Schulträger und deren Schulen, insbesondere durch Standardisierung und Zentralisierung, umzusetzen. Um eine erfolgreiche Balance zwischen einem guten IT-Support und der Wirtschaftlichkeit zu schaffen, ist ein Einvernehmen aller Beteiligten auf diese Ziele elementar und stets einzufordern.

Daneben profitieren auch die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte von einer zentralen und möglichst standardisierten digitalen Bildungsinfrastruktur im Rahmen eines schulformübergreifenden Identitäten-Managements. Damit wird die Durchgängigkeit von Schulwechseln sichergestellt und für die Schülerinnen und Schüler und die Schulen deutlich vereinfacht (z. B. Mitnahme des iPads und der Anmeldedaten an die neue Schule).

Die Einbindung der an der interkommunalen Zusammenarbeit partizipierenden kommunalen Schulträger erfolgt in der Lenkungsgruppe des Eigenbetriebes. Hier erfolgt unter anderem die detaillierte Ausarbeitung des Grundlagenkonzeptes zu einem IT-Supportkonzept.

Der Eigenbetrieb für die Schul-IT übernimmt folgende Aufgaben:

- Planung und Ausschreibung von Hard- und Software, deren Installation und Wartung sowie die Außerbetriebnahme für
 - die IT-Infrastruktur (Netzwerkverwaltung, Windows- und Linux-Server, Schulplattformen, Drucker)
 - die passiven und interaktiven Präsentationsgeräte
 - die Endgeräte iPads und Windows-PC/Notebooks

- die Software der Endgeräte, Server und der Schulverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Informationssicherheit.
- Durch regelmäßige Arbeitskreistreffen den Informationsaustausch und die Weiterentwicklung der Schulen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcen zu fördern.
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans und des Medienbildungskonzepts.
- Unterstützung der Schulträger im Bereich der Inventarisierung.

Zur Kontaktaufnahme wird zu vereinbarten Geschäftszeiten ein telefonisch erreichbarer IT-Service Desk mit einem entsprechenden Ticketsystem zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird der IT-Support regelmäßige Präsenzterminen in den Schulen vor Ort durchführen, deren Intervalle abhängig von der Schulform variieren.

Der Eigenbetrieb gewährleistet den IT-Support für Hard- und Software, welche über die bestehenden Rahmvereinbarungen des Eigenbetriebes angeschafft worden sind. Daneben übernimmt der Eigenbetrieb ebenfalls den Support der zum Zeitpunkt der Mandatierung vorhandenen Hard- und Software mit dem Ziel, diese bei einer Ersatzbeschaffung dem aktuellen Standard des Eigenbetriebes anzugleichen.

Nicht Bestandteil des IT-Supportes sind die IT-Dienste rund um die Homepage, Telefonie sowie die vertragliche Gestaltung der Internetanbindung.

Verbleibende Tätigkeiten in der Schule vor Ort:

- Die Schule stellt einen Ansprechpartner für den Eigenbetrieb.
- Die Schule übernimmt für die angebotenen IT-Services den First-Level-Support. Die Aufgaben des First-Level-Supports bestehen insbesondere darin, direkt vor Ort eine allgemeine Erstbesichtigung und Einsortierung der Störung vorzunehmen und ggf. beim IT-Support eine Fehlermeldung aufzugeben und anschließend gemeinsam mit dem IT-Support die Lösung von Störungen testen.
- Fortschreibung des Medienbildungskonzeptes
- Mitwirkung in Arbeitskreisen und Abstimmgesprächen
- Pädagogische Einbindung der Schul-IT in den Unterricht und damit zusammenhängende Fortbildung und Qualifizierung der Lehrkräfte
- Ausgabe und Rücknahme von Leihgeräten sowie Kleinst-Peripherie (z. B. Tastaturen).
- Aufgaben, deren Verbleib in der Schule sinnvoll ist (z. B. Verwaltung von Stammdaten der Schüler und Schülerinnen in der IT-Umgebung oder Tonertausch am Drucker).

Verbleibende Tätigkeiten beim Schulträger:

- Gebäudemanagement (z. B. bauliche Umsetzung des DigitalPakts)
- Jährliche Maßnahmengespräche mit den Schulen und dem Eigenbetrieb zur Haushaltsplanung
- Mittelbereitstellung von lfd. Kosten und Investitionen
- Mittelbewirtschaftung und Abschreibungen für die Schul-IT
- Beschaffungen über die Rahmenvereinbarungen oder durch eigene Ausschreibungen
- Überwachung und Pflege von laufenden Verträgen (Vertragsmanagement)
- Fördermittelmanagement (z. B. Mittel DigitalPakt, Lehrerendgeräte, Administration)
- Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes
- Mitwirkung in Arbeitskreisen und Abstimmgesprächen
